

Stationäre Einrichtungen der **Hilfe zur
Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten** nach den §§ 67 ff. SGB XII

Der Verwaltungsausschuss
Dezernat Leistungen SGB
Fachbereich Recht und Koordination

in H e s s e n

nachrichtlich:
Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
-örtliche Träger der Sozialhilfe-

Datum 15. Dezember 2020
Auskunft Herr Schröder
Telefon 0561 / 1004-2516
Telefax 0561 / 1004-2776
E-Mail juergen.schroeder@lww-
hessen.de
Zimmer 404
Zeichen 201.0.01-250.3.4.4

in H e s s e n

Rundschreiben 201 Nr. 1/2021

Erhöhung des Verpflegungsgeldes in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Selbstverpflegung nach den §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2021 in Hessen;

Bewilligung eines Auszahlungsbetrages während der Beurlaubung aus stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Gemeinschaftsverpflegung ab 01.01.2021 in Hessen

1. Erhöhung des Verpflegungsgeldes in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Selbstverpflegung nach den §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2021 in Hessen

In stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII, in denen die Kosten der Verpflegung **nicht** Bestandteil der Vergütung sind, haben Leistungsberechtigte ihre Verpflegung aus ihrem Einkommen und/oder Vermögen sicherzustellen (sogenannte Selbstverpflegungseinrichtungen).

Erzielen leistungsberechtigte Personen kein (ausreichendes) Einkommen oder ist kein (ausreichendes) über der Vermögensfreigrenze liegendes Vermögen vorhanden, bewilligt der LWV Hessen bei Erfüllung der sonstigen sozialhilferechtlichen Vorschriften gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII ein anteiliges oder ein volles Verpflegungsgeld. In diesen Fällen erfordert das Nettoprinzip eine Bewilligung des Verpflegungsgeldes durch den LWV Hessen, so dass wir Ihnen empfehlen, vor der Auszahlung von Beträgen die einzelfallbearbeitende Stelle beim LWV Hessen einzuschalten.

Das Verpflegungsgeld wird zum 01.01.2021 auf einen kalendertäglichen Betrag von 6,15 € erhöht.

2. Erhöhung des Auszahlungsbetrages während der Beurlaubung aus stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Gemeinschaftsverpflegung ab 01.01.2021 in Hessen

In stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII, in denen die Kosten der Verpflegung Bestandteil der Vergütung sind (sogenannte Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen), bewilligt der LWV Hessen grundsätzlich kein Verpflegungsgeld.

Sofern allerdings leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung betreut werden und z. B. am Wochenende zum Besuch der Eltern oder anderer Angehöriger beurlaubt sind, bewilligt der LWV Hessen das Verpflegungsgeld anteilig oder in voller Höhe als Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII, wenn die leistungsberechtigte Person kein (ausreichendes) Einkommen erzielt oder kein (ausreichendes) über der Vermögensfreigrenze liegendes Vermögen vorhanden ist. In diesen Fällen bitten wir Sie vor der Auszahlung die einzelfallbearbeitende Stelle beim LWV Hessen einzuschalten.

Der Auszahlungsbetrag bei einer Beurlaubung wird zum 01.01.2021 auf einen kalendertäglichen Betrag von 6,15 € erhöht.

Die Tage der An- bzw. Abreise sind insgesamt als ein Tag der Abwesenheit zu werten, so dass für diese beiden Tage der Betrag von 6,15 € nur einmal ausgezahlt werden kann.

Dazu folgendes Beispiel:

Entlassung aus der Einrichtung am Freitagnachmittag

Wiederaufnahme Montagmorgen

In diesem Einzelfall erfolgt eine Auszahlung für 3 Tage à 6,15 € aufgrund der vollen Abwesenheit am Samstag und Sonntag bzw. der Addition des Abreise- und Anreisetages (Freitag und Montag) als einen Abwesenheitstag.

Wir bitten Sie, uns nach Ablauf eines Kalenderjahres in jedem Einzelfall eine Liste über die Abwesenheitszeiten vorzulegen.

3. Berechnung des anteiligen Verpflegungsgeldes/Auszahlungsbetrages

Wie in der Vergangenheit auch, setzt der LWV Hessen keine unterschiedlich hohen Beträge für das Verpflegungsgeld nach Ziffer 1 einerseits und für den Auszahlungsbetrag bei einer Beurlaubung nach Ziffer 2 dieses Rundschreibens andererseits fest.

Aufgrund des am 14.12.2020 veröffentlichten Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021) vom 09.12.2020 steigt die Regelbedarfsstufe 1 ab 01.01.2021 von zurzeit 432,00 € auf 446,00 € monatlich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei seiner Berechnung der Regelbedarfe zahlreiche Bedarfe des täglichen Lebens berücksichtigt und in die Regelbedarfsstufen eingearbeitet. Die Höhe der einzelnen Bedarfe wurde im Rahmen der im Auftrag des Bundesministeriums durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstudie (EVS) ermittelt.

Demnach sind u. a. in Abteilung EVS 01 monatliche Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke, in Abteilung EVS 06 monatliche Ausgaben für Gesundheitspflege und in Abteilung EVS 07 monatliche Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel enthalten, welche bei der Berechnung des täglichen Auszahlungsbetrages zu berücksichtigen sind.

Die Ausgaben für Verkehrsmittel können nur zu 50 % berücksichtigt werden, da der LWV Hessen für Familienheimfahrten bereits entsprechende Kosten übernimmt.

Der monatliche Auszahlungsbetrag berechnet sich auf der Grundlage der Regelbedarfsstufe 1 ab 01.01.2021 demnach wie folgt:

Abt. EVS 01 (Nahrungsmittel, Getränke)	=	150,93 € mtl.
Abt. EVS 06 (Gesundheitspflege)	=	16,60 € mtl.
Abt. EVS 07 (Verkehr), zu 50 % zu berücksichtigen	=	19,50 € mtl.

Somit ergibt sich ein anteiliger monatlicher Gesamtbetrag in Höhe von 187,03 €, welcher mit 12 Monaten zu multiplizieren und durch die Anzahl der Jahrestage (365) zu dividieren ist.

Daraus ergibt sich ein kalendertägliches Verpflegungsgeld bzw. ein kalendertäglicher Auszahlungsbetrag ab 01.01.2021 von 6,15 €.

Die Koppelung des Betrages von 6,15 € an mögliche zukünftige Steigerungen der maßgeblichen Regelbedarfsstufe bleibt bestehen.

4. Ausnahmen

Das Verpflegungsgeld wird nicht bewilligt, wenn während der Zeit der Abwesenheit eine Verpflegung nicht selbst sichergestellt werden muss (z. B. bei Krankenhausaufenthalten, Inhaftierung usw.). Für diese Zeiträume wird auch kein entsprechender Anteil des Verpflegungsgeldes am Einkommen und/oder Vermögen leistungsberechtigter Personen in Selbstverpflegungseinrichtungen freigelassen. Dies kann zur Folge haben, dass sich für die Zeiträume, in denen der Platz in der Selbstverpflegungseinrichtung während der Abwesenheit der leistungsberechtigten Person freigehalten wird, die von den leistungsberechtigten Personen zu übernehmenden Beträge zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung erhöhen.

Beispiel:

Einkommen der leistungsberechtigten Person monatlich	922,00 €	922,00 €
abzüglich Barbetrag	120,42 €	120,42 €
abzüglich Bekleidungs pauschale	30,50 €	30,50 €
abzüglich Verpflegungsgeld	187,03 €	0,00 €
	_____	_____
Summe	<u>584,05 €</u>	<u>771,08 €</u>

Die leistungsberechtigte Person hat aus ihrem Einkommen monatlich 584,05 € zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung einzusetzen. Wenn sie sich einen Monat im Krankenhaus befindet, steigt der Anteil, den sie zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung aufbringen muss, auf einen Betrag in Höhe von monatlich 771,08 €.

Ebenfalls nicht anzuwenden ist diese Regelung auf die von Ihnen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII zu betreuenden Menschen, die in die Zuständigkeit anderer Sozialhilfeträger aus anderen Bundesländern fallen und in diese Bundesländer beurlaubt werden. In diesen Fällen bitten wir die Verfahrensweise mit dem im jeweiligen Einzelfall zuständigen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

5. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Das Rundschreiben 201 Nr. 1/2020 vom 16.12.2019 verliert gleichzeitig seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small loop.

(Daume)

Nachrichtlich:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle –
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Str. 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden